



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Hinweise für Wahlvorstände Briefwahlvorstand

**09. Landtagswahl
am 20. September 2026**

(Anlagen)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Statistik und Wahlen
Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon: 0381 381 - 1801
Telefax: 0381 381 - 9047
E-Mail: wahlen@rostock.de

Herausgeber: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin

Quellen: **Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V** (LKWG M-V)
Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V)
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Bau

Redaktion: Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Wahlhelferverwaltung
Tel: 0381 381 - 1801; E-Mail: wahlhelfer@rostock.de

Redaktionsschluss: 19.08.2026

Die Anlagen sind Bestandteil der Schulungsunterlagen der Wahlvorstände für die 9. Landtagswahl M-V in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anlagen

Briefwahlvorstand

1. Aufgaben des Wahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung (Prüfliste)
2. Hinweise für Wahlvorstände (Anlage 25) inkl. Entscheidungshilfen und Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern
3. Wahlbekanntmachung
4. Musterstimmzettel
5. Wahlschein
6. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)
7. Wahl Niederschrift
8. Erfassungstabelle
9. Hinweise für die Briefwahlvorstände zur Verpackung der Wahlunterlagen

**Aufgaben des Briefwahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung
am 20. September 2026**

PRÜFLISTE

1. Abnahme des Wahlraumes am Wahltag

1.1 Außenbereich des Wahlraumes

- ☐ Wegweiser zum Wahlraum vorhanden
- ☐ Kennzeichnung des Wahlraumes (Briefwahlbezirks-Nr.)
- ☐ Im Zugangsbereich befindet sich keine Wahlwerbung (Plakate, Aufkleber, usw.)
- ☐ Der Zugangsbereich ist allgemein gut begehbar
- ☐ Kontrolle auf ggf. vorhandene Überwachungskameras im Briefwahlraum
 - ☐ diese sind sichtbar zu verhängen und somit unbenutzbar zu machen
- ☐ Am Eingang des Wahlgebäudes/Briefwahlraumes befindet sich die Wahlbekanntmachung
 - ☐ Stimmzettel für die Landtagswahl ist als Muster Bestandteil der Wahlbekanntmachung

1.2 Ausstattung des Briefwahlraumes

- ☐ Zutritt zum Briefwahlraum ist gesichert
- ☐ (Mobiles) Telefon ist vorhanden (Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher muss erreichbar sein)
 - ☐ Telefonliste von Wahlleitung, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Ergebniserfassungszentrum liegt vor
- ☐ Wahlurne ist vorhanden, leer und mit einem Schloss verschließbar (diente vorher als Wahlbriefbehälter) und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht mehr geöffnet werden
- ☐ Platz für die Prüfung und Zulassung der Wahlbriefe
 - ☐ Anordnung der Tische für die Stimmzettelsortierung
- ☐ Im Wahlraum sind ausreichend Tische und Stühle für den Briefwahlvorstand und ggf. Stühle für Besucher aufgestellt

2. Bereitstellung von Unterlagen

2.1 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

- ☐ Vordruck Wahlniederschrift für Briefwahl
- ☐ Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine sowie der nicht zugelassenen Wahlbriefe

- ☐ Büromaterial, Schreibstifte für Wahlvorstand
- ☐ Vordruck Erfassungstabelle/Schnellmeldung
- ☐ Auszählanleitung

2.2 Bereitstellung der gesetzlichen Unterlagen

- ☐ Broschüre Landtagswahl und Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern (inkl. LKWG M-V und LKWO M-V)
- ☐ Briefwahlvorstand ist im Besitz der „Hinweise für Wahlvorstände“

2.3 Übernahme der Verzeichnisse von der Gemeindewahlbehörde

- ☐ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

**Hinweise für Wahlvorstände
für die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz,
insbesondere für die Landtagswahl
am 20. September 2026**

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Wahlvorstand	3
3	Wahlhandlung	5
3.1	Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes.....	5
3.2	Eröffnung der Wahlhandlung.....	7
3.2.1	Vorbereitungen	7
3.2.2	Eröffnungshandlung.....	7
3.3	Stimmabgabe.....	7
3.3.1	Identifikation der wahlberechtigten Person	7
	a) mit Wahlbenachrichtigung:	8
	b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:	8
	c) mit Wahlschein:	8
3.3.2	Prüfung der Wahlberechtigung	9
3.3.3	Stimmzettelausgabe	10
3.3.4	Stimmabgabe	11
3.3.5	Hilfestellung bei der Stimmabgabe	11
3.3.6	Einwurf in die Wahlurne.....	12
3.4	Besondere Vorkommnisse	13
3.5	Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands.....	14
3.6	Ablauf der Wahlzeit.....	14
4	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	15
4.1	Allgemeine Hinweise	15
4.3	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler	16
4.4	Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel	16
4.5	Sortieren der Stimmzettel.....	17
4.6	Auszählung der Stimmzettel	18
4.6.1	Zählung I (übereinstimmende Erst- und Zweitstimmen).....	18
4.6.2	Zählung II (abweichende Erst- und Zweitstimmen)	18
4.6.3	Zählung III (Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen)	19
4.7	Zusammenstellung des Wahlergebnisses	20
4.8	Kontrollrechnung	21
5	Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung	22
6	Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.1	22
7	Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung	22
8	Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes	23
	Anhang 1 zu Anlage 25 L (LTW).....	25
	Anhang 2 zu Anlage 25 L (LTW).....	29
	Anhang 3 zu Anlage 25 L (LTW).....	34

1 Rechtsgrundlagen

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) und die Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) sind im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahlniederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

2 Wahlvorstand

2.1 Für jeden Wahlbezirk wird von der Gemeindewahlbehörde ein Wahlvorstand bestellt.

Der Wahlvorstand besteht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 LKWG MV aus fünf bis neun wahlberechtigten Mitgliedern:

- Wahlvorsteherin als Vorsitzende oder Wahlvorsteher als Vorsitzender,
- eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und
- drei bis sieben Beisitzende, von denen zwei als Schriftführung und deren Stellvertretung berufen sind.

Fehlende Beisitzende sind von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V durch andere Wahlberechtigte zu ersetzen.

2.2 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann der Wahlvorstand sich jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Gemeindewahlbehörde wenden.

2.3 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese zahlt die Gemeindewahlbehörde in der Regel nach der Wahl per Banküberweisung an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus.

2.4 Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.

2.5 Tätigkeit des Wahlvorstandes

2.5.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

2.5.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich. Näheres dazu unter Nummer 3.4.3, 3.4.4 und im Anhang 2 und 3.

2.5.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit

ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.

2.5.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sollen mit den persönlichen Daten nach unten abgelegt werden, um den Datenschutz zu wahren.

2.6 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit (Empfehlung: nicht später als 7.30 Uhr) im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand nicht beschlussfähig.

2.7 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlniederschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.

2.8 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes

2.8.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde,
- berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurnen,
- eröffnet die Wahlhandlung,

- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Gemeindewahlbehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Gemeindewahlbehörde.

2.8.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen. Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 2.8.4) wahr.

2.8.3 Die Schriftführung oder deren Stellvertretung ist verantwortlich für die Wahlniederschrift und übernimmt weitere Aufgaben im Wahlraum.

2.8.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie

- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
- die Ausgabe von Stimmzetteln,
- die Eintragung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
- die Entgegennahme von Wahlscheinen,
- die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
- die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

3 Wahlhandlung

3.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

3.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Gemeindewahlbehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Gemeindewahlbehörde nach Möglichkeit vor 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung (ggf. bereits am Tag vor der Wahl) prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe; Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurnen, Stühle für wartende Wahlberechtigte; soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, ein Tisch mit Stühlen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden, damit die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich vor dem Wählen ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen),
- ob Wahlurnen vorhanden sind,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes für jede stattfindende Wahl die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnete Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbesondere Gemeindewahlbehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

3.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde, vordruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- Stimmzettelmuster zum Auslegen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- für jede Wahl einen Vordruck der Wahlniederschrift,
- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr,

- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- je einen Abdruck des LKWG M-V und der LKWO M-V, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Übergabe dieser Wahlunterlagen wird protokolliert.

3.2 Eröffnung der Wahlhandlung

3.2.1 Vorbereitungen

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurne(n) leer sind. Sie oder er verschließt die Wahlurne(n) und nimmt, wenn dazu ein Schloss verwendet wird, die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden. Wenn mehrere Wahlurnen bereitstehen, werden sie zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl versehen, für die sie bestimmt sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt ggf. das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Abschlussbescheinigung des Wählerzeichnisses berichtigt (Anlage 13).

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und berichtigt die jeweilige Abschlussbescheinigung (Anlage 13).

3.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 8.00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum.

Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 2.5.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 2.5.4), hin.

3.3 Stimmabgabe

3.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

Der Wahlvorstand kann sich darauf verständigen, von jeder wahlberechtigten Person die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (wie Personalausweis oder Führerschein) zu verlangen.

a) mit Wahlbenachrichtigung:

Die Wahlhandlung beginnt mit der Abgabe der Wahlbenachrichtigung.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis wie Personalausweis oder Führerschein) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung insbesondere erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Es kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person auf Verlangen nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis wie Personalausweis oder Führerschein) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betroffene Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 3.3.2). Wohnt die betroffene Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Gemeindewahlbehörde zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

c) mit Wahlschein:

Wahlberechtigte mit Wahlscheinen, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung. Der Wahlschein für die Landtagswahl gilt in allen Wahlbezirken des jeweiligen Landtagswahlkreises. Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen zugehörigen Wahlraum verwiesen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis wie Personalausweis oder Führerschein) ist bei Vorlage des Wahlscheins insbesondere erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Es kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin

oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person auf Verlangen nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Gemeindewahlbehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, ist kein gesonderter Beschluss über die Zulassung zur Wahl erforderlich.

Wenn die wahlberechtigte Person den mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Stimmzettel mit sich führt, sollte sie gebeten werden, diesen abzugeben oder zu zerreißen. Der Bürgerin oder der Bürger erhält in jedem Fall einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe (siehe Nummer 3.3.3). Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass der neue Stimmzettel der Wahrung des Wahlheimnisses dient. Eingenommene Stimmzettel aus Briefwahlunterlagen werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk (Abhaken im Wählerverzeichnis) wird bei Wahl mit Wahlschein nicht angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 3.3.2) entfällt.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Werden vorgelegte Wahlscheine für ungültig erklärt, sind diese vom Wahlvorstand einzubehalten und dem Vermerk über die Zurückweisung beizufügen.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

3.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung

Ein Mitglied des Wahlvorstandes sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 3.3.3).

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet und hat sie keinen Wahlschein, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nicht möglich. Wenn allerdings eine Wahlbenachrichtigung für den Wahlbezirk vorgelegt wurde, nimmt der Wahlvorstand Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde auf, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, wird das Wählerverzeichnis durch die Schriftführung berichtigt, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist die Wahlberechtigung im Wahlbezirk nicht gegeben, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn sich der Wahlscheinvermerk als falsch erweist, ist er durch die Schriftführung zu streichen, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nur mit dem Wahlschein möglich. Kann die Person den Wahlschein nicht vorweisen, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung der betroffenen Person zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist. Die betroffene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann, wenn sie der Gemeindewahlbehörde glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

3.3.3 Stimmzettelausgabe

Die wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Der Stimmzettel für die Landtagswahl ist weiß.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein).

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Zeile angebracht, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes diesen Haken durch und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

3.3.4 Stimmabgabe

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels einen neuen Stimmzettel erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Der Wahlvorstand hat auch dann über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen, wenn die wahlberechtigte Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Auf Verlangen ist der wahlberechtigten Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Auf die vorherige Vernichtung des fotografierten oder gefilmten Stimmzettels sollte geachtet werden.

3.3.5 Hilfestellung bei der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt. Jede Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, mithin ohne eine von der wahlberechtigten Person selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert. Damit ist jede Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, also ohne eine von ihr selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig.

Benötigt eine wahlberechtigte Person Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie selbst die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Als Hilfsperson ausgeschlossen sind Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen, da es bei ihnen im Rahmen der Hilfeleistung zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und aller Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

3.3.6 Einwurf in die Wahlurne

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei, und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Dabei ist darauf zu achten, dass sie nur einen Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlurneniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen.

Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne ihren Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einem Vermerk, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Dies ist für die spätere Zählung der Stimmabgabevermerke wichtig, damit es nicht zu Differenzen mit der Zahl der Stimmzettel in der Urne kommt. Der Name der betroffenen Person wird auch dann nicht in den Vermerk aufgenommen, wenn er bekannt ist.

3.4 Besondere Vorkommnisse

- 3.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. Es ist zum Beispiel unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen (siehe Anhang 2 und 3).

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese miterfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Gemeindewahlbehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Die Gemeindewahlbehörde, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

- 3.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.
- 3.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernsehteams nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt der Person, die die Aufnahmen anfertigen will (siehe Anhang 2 und 3).
- 3.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die

Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher oder unmittelbar nachher) auch die Gemeindewahlbehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört (siehe Anhang 2 und 3).

3.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands

Wurde von der Gemeindewahlbehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Gemeindewahlbehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Gemeindewahlbehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahlschein gewählt werden (siehe Nummer 3.3.1 Buchstabe c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie unter den Nummern 3.3.4 bis 3.3.6 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

3.6 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr – nicht früher! – gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Beendigung der Wahlzeit bekannt. Danach dürfen nur noch diejenigen wahlberechtigten

Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Die Tür zum Wahlraum sollte also nicht verschlossen, sondern lediglich der Zugang mit dem Ziel der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes für nach 18 Uhr eintreffende Personen verwehrt werden (siehe Anhang 2 und 3).

Der Wahlvorstand hat die vor 18.00 Uhr erschienenen und auf die Zulassung der Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von den erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl zutrittsberechtigten Personen zu trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und so markieren, welche Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Wahlzeit erschienen waren.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Dieser Zeitpunkt wird von der Schriftführung in der Wahlniederschrift vermerkt.

4 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

4.1 Allgemeine Hinweise

- 4.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit.

Hinweis für Briefwahlvorstände:

Bei einem Briefwahlvorstand wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind.

- 4.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.

- 4.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 3.4.3, 3.4.4 und des Anhang 2 und 3 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauende bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauer zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauer zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Die Zuschauenden dürfen

sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigt zu bekommen (siehe Anhang 3).

Im Zweifel sollte bei allen auftretenden Problemen die Gemeindewahlbehörde um Unterstützung gebeten werden.

- 4.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindewahlleitung aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

4.2 Vorbereitung der Auszählung

- 4.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen entfernt und später verpackt (siehe Nummer 8.2).

4.3 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

- 4.3.1 Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt mit der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

Die Schriftführung trägt die Anzahl der Stimmabgabevermerke (S) und die Anzahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine (B1) in die Wahlniederschrift 20.1 ein.

- 4.3.2 Dieses Verfahren dient der besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind. Die Wahlunterlagen werden in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmenden zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

- 4.3.3 Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, unterrichtet die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Wahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

4.4 Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel

- 4.4.1 Ergibt die Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine eine Gesamtzahl von 30 oder mehr, kann die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettel

entnommen werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Für den Fall, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbezirk übernommen werden (siehe Nummer A.4.3.3):

Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne oder Wahlurnen vermischt.

- 4.4.2 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.1 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch die Differenz aufgeklärt, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

4.5 Sortieren der Stimmzettel

Es wird empfohlen, für das Sortieren der Stimmzettel auf den Tischen Schilder mit den Parteinamen (Zweitstimmen) anzubringen.

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) nach Landeslisten getrennte Stapel (also für jede Partei einen Stapel) mit allen Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die sich bewerbende Person und die Landesliste **derselben** Partei abgegeben worden ist (beide Kreuze befinden sich in der gleichen Zeile),
- b) ein gemeinsamer Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für bewerbende Personen und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden sind (beide Kreuze befinden sich in unterschiedlichen Zeilen) und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme zweifelsfrei gültig und **die andere Stimme nicht abgegeben** worden ist,
- c) ein Stapel mit **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können oder Anlass zu Bedenken geben. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Der Stapel zu d) wird ausgesondert und ist von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung zu nehmen.

Die Stapel a) (nach Parteien sortiert) und c) (ungekennzeichnet) werden von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers daraufhin überprüft, ob alle Stimmzettel korrekt zugeordnet sind.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

4.6 Auszählung der Stimmzettel

4.6.1 Zählung I (übereinstimmende Erst- und Zweitstimmen)

Die nach Nummer 4.5 a) und c) gebildeten und geprüften Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle gezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird wie folgt von der Schriftführung in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme I** eingetragen:

Anzahl der Stimmzettel mit gültigen, übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen (Stapel a) unter

Kennbuchstabe D 1 - D X	(gültige Erststimmen)	und
Kennbuchstabe F 1 - F X	(gültige Zweitstimmen)	

Anzahl der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c) unter

Kennbuchstabe C	(nicht abgegebene Erststimmen)	und
Kennbuchstabe E	(nicht abgegebene Zweitstimmen)	

4.6.2 Zählung II (abweichende Erst- und Zweitstimmen)

Der nach Nummer 4.5 b) gebildete Stapel wird von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher wie folgt behandelt:

Zählung der Zweitstimmen:

Die Stimmzettel werden zunächst nach Zweitstimmen sortiert und getrennt für die einzelnen Landeslisten gestapelt. Die Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, werden gesondert gestapelt. Diese Stapel werden von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers daraufhin überprüft, ob alle Stimmzettel korrekt zugeordnet sind.

Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Nummer 4.5 d) zugeordnet.

Die so gebildeten Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird jeweils wie folgt von der Schriftführung in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme II** eingetragen:

Stapel mit gültigen Zweitstimmen unter
Kennbuchstabe **F 1 - F X** (gültige Zweitstimmen) und

Stapel mit nicht abgegebenen Zweitstimmen unter
Kennbuchstabe **E** (nicht abgegebene Zweitstimmen)

Zählung der Erststimmen:

Die Stimmzettel werden sodann nach Erststimmen sortiert und sind ab jetzt in der Sortierung nach Erststimmen zu belassen. Sie werden getrennt nach Erststimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Parteien und Einzelbewerbungen) und nach nicht abgegebenen Erststimmen gestapelt. Diese Stapel werden von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers daraufhin überprüft, ob alle Stimmzettel korrekt zugeordnet sind.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Nummer 4.5 d) zugeordnet.

Die so gebildeten Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird jeweils wie folgt von der Schriftführung in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme II** eingetragen:

Stapel mit gültigen Erststimmen unter
Kennbuchstabe **D 1 - D X** (gültige Erststimmen) und

Stapel mit nicht abgegebenen Erststimmen unter
Kennbuchstabe **C** (nicht abgegebene Erststimmen)

4.6.3 Zählung III (Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen)

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach 4.5 d). Die Entscheidung ist für die Erst- und Zweitstimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welchen Wahlvorschlag die Erststimme gültig oder ob sie ungültig ist und für welche Landesliste die Zweitstimme gültig oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

E	für	Erststimme
Z	für	Zweitstimme
g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „Z u“ = Zweitstimme ungültig
 „Eg Müller“ = Erststimme gültig für Müller

Aus den gesondert behandelten Stimmzetteln werden Stapel nach Nummer 4.5 a) und b) gebildet, die aber nicht mit den bereits vorhandenen Stapeln nach Nummer 4.5 a) und b) zusammengeführt werden. Diese Stapel werden von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers daraufhin überprüft, ob alle Stimmzettel korrekt zugeordnet sind.

Die Auszählung erfolgt, wie in Nummer 4.6.1 und Nummer 4.6.2 beschrieben.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Wahlniederschrift Anlage 20.1 als Anlagen beigelegt.

Die Anzahl der so ermittelten Stimmen wird wie folgt von der Schriftführung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme III** eingetragen:

die für gültig erklärten Erststimmen unter
 Kennbuchstabe **D 1 - D X** (gültige Erststimmen) und

die für gültig erklärten Zweitstimmen unter
 Kennbuchstabe **F 1 - F X** (gültige Zweitstimmen)

die für ungültig erklärten Stimmen unter
 Kennbuchstabe **C** (ungültige Erststimmen) und
 Kennbuchstabe **E** (ungültige Zweitstimmen).

4.7 Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des gesamten Zählvorgangs werden die Stimmzettelstapel, bis sie verpackt werden, weiter durch Mitglieder des Wahlvorstandes beaufsichtigt. Es erfolgt nun die Ermittlung des Gesamtergebnisses im Wahlbezirk in folgenden Arbeitsschritten:

1. Die Schriftführung addiert spaltenweise die einzelnen Anzahlen der **Zwischensummen I, II und III** und trägt die ermittelten Summen der Erststimmen (**D 1 – D X**) unter Kennbuchstabe **D** in die Zeile „Gültige Erststimmen insgesamt“ sowie die ermittelten Summen der Zweitstimmen (**F 1 – F X**) unter Kennbuchstabe **F** in die Zeile „Gültige Zweitstimmen insgesamt“ ein.

Achtung: Die nicht abgegebenen oder ungültigen Stimmen der Zeilen **C** oder **E** dürfen nicht mit addiert werden.

2. Die Schriftführung addiert zeilenweise die einzelnen Anzahlen der zu den Kennbuchstaben **C, D 1 - D X** und **D** sowie **E, F 1 - F X** und **F** eingetragenen

Zwischensummen I, II und III und trägt die ermittelten Summen jeweils in die Spalte „gesamt“ ein.

3. Die in der Spalte „gesamt“ für die einzelnen Wahlvorschläge (**D 1 - D X**) ermittelten gültigen Erststimmen werden ebenfalls addiert. Die Summe der gültigen Erststimmen wird unter Kennbuchstabe **D** in die Spalte „gesamt“ eingetragen. Danach wird mit den in Spalte „gesamt“ ermittelten Zweitstimmen (**F 1 – F X**) ebenso verfahren und die Summe der gültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstabe **F** in die Spalte „gesamt“ eingetragen.

Die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Additionen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1, A 2** und **A 1 + A 2** aus der (ggf. berichtigten) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 ein.

4.8 Kontrollrechnung

Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen und die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen muss jeweils mit der Zahl der Wähler übereinstimmen:

Erststimmen	C + D = B
Zweitstimmen	E + F = B

Gehen diese Kontrollrechnungen nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 3.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einer Differenz, wird die Zählung der Zweitstimmen oder/und der Erststimmen wiederholt, je nachdem, wo die Differenz zu verzeichnen ist. Ist die Differenz damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann die Differenz mit der Wiederholung der Zählung nicht aufgeklärt werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einer Differenz, ist diese in einer Anlage zur Wahlniederschrift Anlage 20.1 (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Wird die Zählung der Zweitstimmen wiederholt, sind die Stimmzettel anschließend wieder nach Erststimmen zu sortieren, auch wenn die Erststimmen nicht erneut gezählt werden müssen.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied eine erneute Zählung der Zweitstimmen oder/und der Erststimmen, wird die Begründung für dieses Verlangen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

5 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. Die Schnellmeldung wird in der Wahlniederschrift 20.1 in Nummer 4.2 unter Angabe der Uhrzeit der Übermittlung und der übermittelnden Person zu vermerken.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.1 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

6 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.1

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.1 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.1 verzichten. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.1 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.1 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 5.3 zu begründen.

7 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.1 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen dort unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,

- gefertigte Vermerke über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.1 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

8 Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes

8.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung des Wahlvorstandes. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entlässt die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden.

8.2 Verpacken der Wahlunterlagen

Alle Stimmzettel werden wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den nicht benutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen und verschlossen. Die Pakete zu Buchstaben a) und b) werden zusätzlich versiegelt.

Die eingenommenen Wahlscheine werden in ein Paket gepackt, das mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen, verschlossen und zusätzlich versiegelt wird.

8.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Gemeindewahlbehörde übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.

8.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschriften und der Pakete verantwortlich. Die Gemeindewahlbehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Nummer 7 jeder Niederschrift.

8.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und aus Briefwahlunterlagen eingetauschten Stimmzettel,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel,

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Gemeindewahlbehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

HINWEISE

für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz

Rechtsgrundlage:

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

§ 29 Absatz 2
Satz 1 LKWG M-V

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde (dabei entspricht die Zahl der ungültigen Stimmen der Zahl der abzugebenden Stimmen).

Achtung: Wenn nicht alle Stimmen abgegeben werden, werden die nicht abgegebenen Stimmen nicht als ungültige Stimmen gezählt, sondern überhaupt nicht erfasst.

Liegt eine eindeutige Kennzeichnung durch Ankreuzen vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

§ 30 Absatz 2
LKWG M-V

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

§ 11 Absatz 3
LKWG M-V

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein.

§ 12 Absatz 4
Satz 1 LKWO M-V

Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12 Absatz 4
Satz 2 LKWO M-V

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

§ 37 Absatz 2
LKWO M-V

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel bewertet werden. Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden.

§ 32 LKWG M-V

Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LKWG M-V)

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlbezirk, Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt.

Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LKWG M-V)

- Landtagswahl: mehr als eine Erststimme oder mehr als eine Zweitstimme abgegeben
- Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl: mehr als drei Stimmen abgegeben,
- Landrats- oder Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid: mehr als eine Stimme abgegeben,

aber gültig, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: Kennzeichnung wurde eindeutig durchgestrichen oder mit „gilt nicht“ oder ähnlichem Vermerk gekennzeichnet),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen:

betroffene Stimme/Stimmen ungültig (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LKWG M-V)

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- Ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

aber gültig, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

aber gültig, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind, wie Stimmen zu vergeben sind.

Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LKWG M-V):

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

Beschädigungen des Stimmzettels:

Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

Gültig sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.

Besonderheiten bei der Briefwahl:

Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Wahlbrief verspätet, also am Wahltag nach 18.00 Uhr oder später eingegangen ist,
- die Anzahl der Wahlscheine nicht der Anzahl der Stimmzettelumschläge entspricht,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Wahlbrief **zuzulassen** ist, wenn zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ein anderer Briefumschlag verwendet worden ist. Auch in diesem Fall muss mindestens einer der Umschläge verschlossen sein.

Kein Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn die wählende Person nach der Teilnahme an der Briefwahl verstorben oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der Auszählung der mit Briefwahl abgegebenen Stimmen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen **alle Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 2, 3 LKWG M-V), wenn

- der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht, ohne dass er deshalb nach § 31 LKWG M-V zurückgewiesen worden wäre,
- der Stimmzettelumschlag leer abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels enthält, die inhaltlich unterschiedlich gekennzeichnet sind;

aber gültig, wenn der Unterschied darin liegt, dass einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und der andere vollständig ungekennzeichnet ist.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels, die gleich gekennzeichnet sind, so gelten diese als ein Stimmzettel (§ 32 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V) und sind als solcher auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen.

Entscheidungshilfe für Wahlvorstände zur Landtagswahl		
Lfd. Nr.	Vorgang	Hinweise/Maßnahmen
§	Wahlvorstand unvollständig	§ 11 Absatz 1 Satz 3 LKWO M-V : – personelle Verstärkung bei der Gemeindewahl-behörde anfordern, – fehlende Beisitzer können aus anwesenden bzw. erscheinenden Wahlberechtigten ersetzt werden, – auf Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinweisen
2	Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung	§ 19 Absatz 3 LKWO M-V: – bis 15.00 Uhr können durch die Gemeindebehörde noch Wahlscheine an plötzlich Erkrankte und aus den Gründen ausgegeben werden, – das Wählerverzeichnis ist in Abstimmung mit der Gemeindewahlbehörde zu berichtigen.
3	Ordnung und Öffentlichkeit	
3.1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	§ 27 LKWG M-V, § 34 LKWO M-V: – während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist jedermann Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.
3.2	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	– die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher können Personen aus dem Wahllokal verweisen, die trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung der Wahlhandlung stört, – der Person ist vorher Gelegenheit zur Wahl zu geben, – die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern – der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
3.3	Wahlwerbung	§ 28 LKWG M-V: – jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist zu unterbinden • vor, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, • im Wahllokal selbst, – die Gemeinde-behörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern
4	Wahlbezirk für repräsentative Wahlstatistik	– Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik beachten
5	Stimmabgabe	
5.1	Person ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	– Zuständigkeit anhand der Ausweispapiere der Person klären (Wohnort im Wahlbezirk), – ggf. Sachverhalt mit der Gemeindebehörde aufklären, – wenn Zurückweisung der Person, dann • Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken, • Hinweis an die Person, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde ggf. einen Wahlschein beantragen kann.
5.2	Person kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht	§ 32 Absatz 1 Satz 3 LKWO M-V:

	ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen	– Person muss sich ausweisen, wenn der Wahlvorstand dies verlangt und beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier mitwirken. – bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen
5.3	Stimmabgabevermerk ist bereits vorhanden	§ 32 Absatz 5 Nummer 3 LKWO M-V: – die Person muss sich ausweisen, – der Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungen, ob sich die des Wählers oder die des in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wählers darunter befindet und überzeugt sich, ob der Stimmabgabevermerk jeweils an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis vorhanden ist, – Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung; – Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.
5.4	Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet	§ 32 Absatz 5 LKWO M-V: – Person an der Abgabe des Stimmzettels hindern, – Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung wegen Verstoßes herbeiführen und – Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken. – die Person hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten (§ 32 Absatz 8 LKWO M-V) – Auf Verlangen ist der wählenden Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen
5.5	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt ist	
5.6	Der Wähler hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt	
5.7	Die wählende Person will mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben	
5.8	Die wählende Person will außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen	§ 32 Absatz 5 Nr. 6 LKWO M-V: – Person vor Abgabe des Stimmzettels zurückweisen; – Abgabe des Stimmzettels ohne weiteren Gegenstand zulassen. – Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung, – Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.
5.9	Sonstige Bedenken gegen die Zulassung der Person zur Stimmabgabe	§ 32 Absatz 7 LKWO M-V: – Beschluss des Wahlvorstandes über die Zulassung oder Zurückweisung, – Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.
5.10	Stimmzettel verschrieben	§ 32 Absatz 8 LKWO M-V: – Auf Verlangen ist der wählenden Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, – die Person hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten.
5.11	Wahlscheinvermerk „W“ vermutlich fehlerhaft	Wenn kein Wahlschein vorgelegt werden kann: – Sachverhalt mit der Gemeindebehörde aufklären, – Zulassung (Wahlscheinvermerk ist bei der falschen Person angebracht) oder Zurückweisung beschließen und in der Wahlniederschrift vermerken.
6	Wähler mit Wahlschein Anmerkung: Bei der Stimmabgabe mit Wahlschein <u>keinen</u> Stimmabgabevermerk im	§ 32 Absatz 5 Nr. 2 LKWO M-V: – die wählende Person muss ihren Wahlschein und ihren amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, dann • Prüfung, ob der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist, • Prüfung, ob der Wahlschein Unterschrift und Dienstsiegel enthält,

	Wählerverzeichnis anbringen!	• Prüfung, ob die Personenangaben mit denen des amtlichen Lichtbildausweises übereinstimmen, • Prüfung, ob der Wahlschein für den Wahlkreis der Landtagswahl ausgestellt ist, zu dem der Wahlbezirk gehört. – Wenn gültiger Wahlschein: Die wählende Person soll den Stimmzettel aus seinen Briefwahlunterlagen zerreißen und erhält einen neuen Stimmzettel. Der mitgebrachte Stimmzettel und der Wahlschein werden einbehalten. – bei Zweifeln an der Gültigkeit des Wahlscheines oder am rechtmäßigen Besitz: – Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung, – Vermerk in der Wahl Niederschrift anbringen und Wahlschein beifügen.
7	Briefwähler	– Wahlbriefe dürfen vom Wahlvorstand nicht angenommen werden. – Personen, die einen verschlossenen Wahlbriefumschlag abgeben wollen, sind an die auf dem Umschlag angegebene Adresse zu verweisen.
8	Wähler mit Behinderungen <u>Anmerkung:</u> Sehbehinderte Wahlberechtigte dürfen ihre mitgebrachte Wahlschablone benutzen!	§ 29 Absatz 3 LKWG M-V, § 34 LKWO M-V: – Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel • zu kennzeichnen und zu falten, • selbst in die Wahlurne zu legen, – bestimmen eine Hilfsperson und geben dies der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt, – die Hilfsperson kann ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Begleitperson sein, die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung; Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, – die Hilfsperson darf mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist, – die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet; der Wahlvorsteher hat auf die Verpflichtung hinzuweisen.
9	Zurückweisungsgründe von Wahlbriefen <u>Anmerkung:</u> Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden <u>nicht</u> als Wähler gezählt!	§ 31 Absatz 4 LKWG M-V: Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn – der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, – dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt, – weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, – im Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten ist, – der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ versehener Wahlscheine enthält, – die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, – kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, – ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden

		Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
10	Ungültigkeitsgründe bei der Stimmenauszählung	
10.1	Mängel bei Briefwahl	Stimmen sind ungültig, wenn – Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben wurde, – im Stimmzettelumschlag kein Stimmzettel enthalten ist, – der Stimmzettelumschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, – der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler hinweist, – mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.
10.2	Verletzung des Wahlgeheimnisses	Stimmen sind ungültig, wenn – dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt ist, der auf den Wähler hinweist, – die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist, – der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken.
10.3	Mängel an der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels	Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel – als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, – zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist, – nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält, – für einen anderen Wahlkreis <u>in einem anderen Land</u> gültig ist. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken.
10.4	Mängel in der Kennzeichnung	Die Erststimme oder die Zweitstimme ist ungültig, wenn – keine Kennzeichnung angebracht ist, – ein Fragezeichen angebracht ist, – die Rückseite gekennzeichnet ist, – mehr als jeweils eine Kennzeichnung bei der Erst- bzw. Zweitstimme angebracht ist, – der Name eines Bewerbers durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, auch wenn der dazugehörige Kreis gekennzeichnet ist, – ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig) über ein Feld hinausragt, sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder in einem Kreis liegt, – nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind, – ein Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel durch einen Riss in einem Kreis (durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand) gekennzeichnet ist. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken.

11	Ermittlung des Wahlergebnisses Erneute Zählung der Wählenden	Stimmen die Endsummen „Zahl der Stimmzettel“ und „Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheinwähler“ nicht überein, so ist die Auszählung zu wiederholen. Differenzen können sich ergeben: – Stimmzettel wurden in die Wahlurne geworfen, ohne dass ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis angebracht wurde, – Wählerverzeichnis enthält Stimmabgabevermerk, ohne dass der Wähler einen Stimmzettel abgegeben hat. Bleibt die Differenz unaufgeklärt, dann: – Abweichung in der Wahl Niederschrift vermerken und, soweit möglich, erläutern, – gilt für die weitere Auszählung die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler.
12	Wahl Niederschrift	Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. – Wahl Niederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnen lassen, – verweigert ein Mitglied die Unterschrift, dann den Verweigerungsgrund in der Wahl Niederschrift vermerken, – für Briefwahlergebnisse die dafür vorgesehenen Vordrucke verwenden.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken.

Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich.

Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten für alle Wahlen.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Wenn es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter kommt, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Gemeindewahlbehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.

Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
⊕ Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand ⊕ Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z. B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. ⊕ Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. ⊕ Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. ⊕ Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.	⊖ Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. ⊖ Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden. ⊖ Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet. ⊖ Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. ⊖ Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden
⊕ Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen	⊖ Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung ⊖ Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
⊕ Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand ⊕ Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung)	⊖ Zugriff auf Wahlunterlagen ⊖ Einsicht in das Wählerverzeichnis ⊖ Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat. ⊖ Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
⊕ Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. ⊕ Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.	⊖ Gefährdung des Wahlheimnisses ⊖ Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen ⊖ Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. ⊖ Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.

⊕ Führen von Strichlisten während der Auszählung	
⊕ Notizen	
⊕ „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.	⊖ Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten ⊖ Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. ⊖ Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
⊕ Schriftlicher Wahleinspruch Bei der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses	

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am **20.08.2026** von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde **Hanse- und Universitätsstadt Rostock** ist in **134** Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **29.08.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00** Uhr in

- Innerstädtisches Gymnasium, Goetheplatz 5, 18055 Rostock – Wahlbezirke 901, 902, 903, 904, 905, 907, 908, 909, 910, 911, 913, 914, 915, 916, 917, 918
- Kooperative Gesamtschule Südstadt, Erich-Schlesinger-Str. 37, 18059 Rostock – Wahlbezirke 919, 920, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 929, 930, 931, 932, 933, 934
- Kooperative Gesamtschule Südstadt, Mendejewstr. 12, 18059 Rostock – Wahlbezirke 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 944, 945, 947, 948, 949, 950, 951, 952
- Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock – Wahlbezirke 906, 912, 921, 928, 943, 946

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht.

Stimmzettel
Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 20. September 2026
im Wahlkreis 4 – Hansestadt Rostock I

Sie haben 2 Stimmen



1 Stimme
für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten

1 Stimme
für die Wahl der Landesliste einer Partei

Hinweis: Diese Stimme ist maßgebend für die Verteilung der Sitze im Landtag auf die Parteien.

Erststimme			Zweitstimme			
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Mucha, Ralf - Dipl.-Sozialpädagoge, Abgeordneter des Landtags - 18109 Rostock	SPD	☐	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands 1. Schwesig, Manuela 2. Pagel, Christian 3. Hesse, Birgit 4. Dr. Backhaus, Till 5. Drese, Stefanie	1
2	Alternative für Deutschland Meister, Michael - Polizeibeamter - 18055 Rostock	AfD	☐	AfD	Alternative für Deutschland 1. Schult, Enrico 2. Stein, Thore 3. Kasch, Michael 4. Schmidt, Martin 5. Graf, Sandra	2
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands Günther, Chris - Rechtsanwältin - 18119 Rostock	CDU	☐	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands 1. Peters, Daniel 2. Heftritz, Katy 3. Liskow, Franz-Robert 4. von Alwarden, Ann Christin 5. Glawig, Harry	3
4	Die Linke Herzer, Toralf - Angestellter - 18055 Rostock	Die Linke	☐	Die Linke	Die Linke 1. Oldenburg, Simon 2. Herzer, Toralf 3. Behrmann, Jacqueline 4. Abrecht, Christian 5. Bruggem, Wenke	4
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dr. Eggert, Anja - Meerestbiologin - 18055 Rostock	GRÜNE	☐	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1. Mölle, Claudia 2. Krüger, Ole 3. Wegner, Jutta 4. Hüller, Sebastian 5. Tschier, Maya	5
6	Freie Demokratische Partei Wuu, Michael - Projektmanager - 18055 Rostock	FDP	☐	FDP	Freie Demokratische Partei 1. Schimmer, Jakob 2. Mengde, Jessica 3. Brauning, Whitney 4. Aylward, Lieve 5. Knappe, Brian	6
7			☐	Tierschutz- partei	KURZEMENSCH KLIMA TIERSCHUTZ 1. Mülchin, Petra 2. Vokemann, Christoph 3. Wagner, Evina 4. Hübner, Anja 5. Gabel, Robert	7
8			☐	FREIE WAHLER	FREIE WÄHLER 1. Kessner, Karl 2. Schmidt, Roger 3. Süssig, Arno 4. Krüger, René 5. Graf von Westarp, Gustav	8
9			☐	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative 1. Sievert, Lea Alexandra 2. Tardel, Willy René 3. Ossabio, Ralf 4. Rosenbom, Johannes 5. Weiss, Lucas	9
10			☐	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland 1. Klüver, Dennis 2. Derrmann, Jonathan 3. Smyrna, Friedrich 4. Thielner, Ronny 5. Clasen, Dennis	10
11			☐	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei 1. Schönemann, Ronald 2. Meißner, Ernst 3. Wagner, Elke	11
12			☐	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland 1. Hauser, Christian 2. Maguff, Gert 3. Kohlstedt, Gabriele 4. Rübner, Martin 5. von Hiddt, Margarete	12
13	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit Schneider, Thomas - Rentner - 18119 Rostock	BSW	☐	BSW	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit 1. Schabbel, Peter 2. Fritzsche, Sabine 3. Koch, Robert 4. Esemann, Rics 5. Kulbicki, Jens	13
14			☐		Handwerker Partei Deutschland 1. Klein, Siegfried 2. Thormann, Dirk 3. Trushelm, Ingo 4. Leuschel, Henry 5. Pagel, Mario	14
15			☐	KPD	Kommunistische Partei Deutschlands 1. Melcher, Christine 2. Piechowski, Lothar	15
16			☐	PdF	Partei des Fortschritts 1. Graf, Susanne 2. Stapel, Christian 3. Große, Bostian	16
17			☐	Team Freiheit	Team Freiheit 1. Bressel, Paul 2. van Bial, Sandy 3. Hofmann, Malik 4. Grabbe, Hannes 5. Kirch, Daniel	17
18			☐	Volt	Volt Deutschland 1. Rieker, Lisa 2. De Mattias, Massimo 3. Altstadt, Emily Ems 4. Spiering, Nils 5. Bode, Gerrit	18
19			☐	WLD	WIR LEBEN DEMOKRATIE 1. Revin, Marco 2. Quarner, Silvio 3. Mundt, Sebastian 4. Hager, Miriam 5. Zarnikow, Torsten	19

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Wahl zum Landtag
von Mecklenburg-Vorpommern
am 20. September 2026

Nur gültig für den Wahlkreis
7 Hansestadt Rostock IV

Wahlschein-Nr. 1045

Briefwahlbezirk-Nr. 282

Wählerverzeichnis-Nr. 325

Herrn
Hans Im Musterglück
Sonnenwiese 36
18055 Rostock

Vorname(n), Familienname Hans Im Musterglück	Tag der Geburt 01.10.1965
Anschrift Hauptwohnung: (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer) Sonnenwiese 36, 18055 Rostock	

kann mit diesem Wahlschein teilnehmen an der Landtagswahl im Wahlkreis 7 Hansestadt Rostock IV.
Die Wahlteilnahme ist möglich durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder durch Briefwahl mit den beigegebenen Briefwahlunterlagen.

Rostock, 19.08.2026

Ort, Datum



Die Gemeindebehörde

Im Auftrag

i.A. Elena Schiffner

Handschriftliche Unterschrift
(Unterschrift des mit der Erstellung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Rückseite

Achtung!

Für eine gültige Stimmabgabe muss nachfolgende Erklärung vollständig ausgefüllt, unterschrieben und gemeinsam mit dem verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag gesteckt werden! Bitte beachten Sie auch den „Wegweiser für die Briefwahl“.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich an Eides statt, dass ich den beigegebenen Stimmzettel gekennzeichnet habe.

Datum
Unterschrift des Wählers/der Wählerin
(Vor- und Familienname)

- oder -

Datum
Unterschrift der Hilfsperson
(Vor- und Familienname)
Weitere Angaben in Blockschrift
(Vor- und Familienname)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Ort)

Eine aktuelle Version zur Landtagswahl lag noch nicht vor.

Bundes- und Landtagswahl 2021
am 26. September 2021
- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -

Legende der Wahlarten

LW Landtagswahl
BW Wahl Bundestag

Legende der Abkürzungen

UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt
N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 24.09.2021

Datum	WB/WV	Wahlberechtigter	BW	LW
04.09.2021 Name des Bearbeiters	081 Wahlbezirk 081/ XXX	Mustermann, Hans 17.12.1950 Binzer Str. XX	5 UN	5 UN
09.09.2021 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XXX	Musterfrau, Irmgard 18.07.1950 Bertolt-Brecht-Str. XX	11 UN	11 UN
09.09.2021 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XXX	Musterfrau, Gertraude Ingeborg 31.08.1935 Bertolt-Brecht-Str. 9	14 UN	
10.09.2021 Name des Bearbeiters	262 Wahlbezirk 262/ XXX	Mustermann, Erich Alfred 02.08.1939 Südring XX	22 UN	22 UN
10.09.2021 Name des Bearbeiters	081 Wahlbezirk 081/ XXX	Mustermann, Erhard 15.09.1930 Binzer Str. XX	23 UN	23 UN

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am

Datum

 im Wahlkreis

Name - Nummer

Gemeinde(n)	Briefwahlbezirk-Nr.
Landkreis	

Hinweis:

Die Gemeinde(n) wird/werden nur eingetragen, wenn der Briefwahlvorstand für eine oder mehrere Gemeinden eingesetzt wird.

1. Wahlvorstand

**Hinweise für
Wahlvorstände
Nummer 2**

1.1 Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlvorsteherin Wahlvorsteher
2.			stellvertretende Wahlvorsteherin stellvertretender Wahlvorsteher
3.			weiteres Mitglied und Schriftführung
4.			weiteres Mitglied und stellvertretende Schriftführung
5.			weiteres Mitglied
6.			weiteres Mitglied
7.			weiteres Mitglied
8.			weiteres Mitglied
9.			weiteres Mitglied

1.2 **Nur auszufüllen, wenn der Wahlvorstand nicht vollständig war** (ansonsten weiter bei 1.3)

An Stelle nicht erschienenen oder ausgefallenen Wahlvorstandsmitglieder ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende Wahlberechtigte oder Bedienstete von Behörden oder Einrichtungen nach § 12 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz zu Wahlvorstandsmitgliedern und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit	Funktion
1.				
2.				
3.				

1.3 Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit	Funktion
1.				
2.				
3.				

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Ausstattung des Wahlvorstandes und die Einrichtung des Wahlraumes sind ordnungsgemäß erfolgt.
- 2.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Sitzung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur überparteilichen und unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.
- 2.3 Mit der Zulassung der Wahlbriefe wurde um

Uhr

 begonnen.

Hinweis:

Die Zulassung der Wahlbriefe kann vor Ende der Wahlzeit beginnen, wenn die Wahlbehörde dies zugelassen hat.

Die Wahlurne darf frühestens nach Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr und erst dann geöffnet werden, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass

Anzahl

 Wahlbriefe

☐ und eine schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

☐ und ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie

Anzahl

 Nachtrag/Nachträge in diesem Verzeichnis

übergeben wurden. Die im Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.6 dieser Wahl Niederschrift).

2.4 Hierauf öffnete ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Ein Mitglied des Wahlvorstands sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Die Wahlbehörde überbrachte um weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei den zuständigen Stellen noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Diese wurden nach Nummer 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden ☐ keine Wahlbriefe beanstandet.

☐ insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Wahlbriefe, weil im Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten war,

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,

Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hatte,

Wahlbriefe, weil kein unter der Verantwortung der Wahlleitung hergestellter Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich.

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- dieser Wahlniederschrift

als **Anlage/n** bis beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Nr. 2.4 behandelt.

War Anlass der besonderen Beschlussfassung der Wahlschein, wurde/n diese/r der Wahlniederschrift

als **Anlage/n** bis beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

**Hinweise
Nummer 4 +
Schritte 3-15
der Auszähl-
leitung**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begannen, nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen sowie nach Nummer 2.5 überbrachten Wahlbriefe geprüft und zugelassen oder zurückgewiesen worden waren.

Die Wahlurne wurde um geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war. Sodann wurden die Stimmzettelumschläge und die gültigen Wahlscheine gezählt.

3.1 Zahl der Stimmzettelumschläge: =

3.2 Zahl der gültigen Wahlscheine: =

Nach den Zählergebnissen **B** und **B1** wurde festgestellt:

- ☐ Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge (**B**) stimmt mit der Zahl der gültigen Wahlscheine (**B 1**) überein (**B = B1**).
- ☐ Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge (**B**) stimmt nicht mit der Zahl der gültigen Wahlscheine (**B 1**) überein (**B ≠ B1**).
- ☐ Die Abweichung erklärt sich wahrscheinlich aus folgenden Gründen:

Begründung

☐ Die Abweichung konnte vor Ort nicht aufgeklärt werden.

3.3 Die Schriftführung übertrug die Zahl der Stimmzettelumschläge (**B**) als Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nummer 3.5 unter

Kennbuchstabe dieser Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Mitglieder des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und prüften jeweils, ob es sich um genau einen Stimmzettel für die Landtagswahl handelte. Wenn ja, wurde er zur Auszählung bereitgelegt.

Wenn dies nicht der Fall war, weil mehrere Stimmzettel oder ein Stimmzettel einer anderen Wahl enthalten waren, wurden der oder die betreffenden Stimmzettel uneingesehen in den Stimmzettelumschlag zurückgelegt und diese ausgesondert.

Mit den zur Auszählung bereitgelegten Stimmzetteln verfuhr der Wahlvorstand so, wie in den Hinweisen für Wahlvorstände unter Nummer 4.5 beschrieben.

Ausgesonderte Stimmzettelumschläge wurden dem Stapel nach Nummer 4.5 Buchstabe d) der Hinweise für Wahlvorstände zugeordnet und vor der Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen nach Nummer 4.6.3 der Hinweise für Wahlvorstände wie folgt behandelt:

Enthielt ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** der Landtagswahl, so wurden sie zusammengeheftet, mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen und mit dem dazugehörigen Stimmzettelumschlag ausgesondert. Waren diese Stimmzettel gleich gekennzeichnet oder war nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt. Waren sie inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen gezählt.

Enthielt der Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel** der Landtagswahl, wurde er ausgesondert und mit dem Vermerk "leer" versehen und wie ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen gezählt.

3.5 Wahlergebnis

Kennbuchstaben

Anzahl

B = Wählerinnen und Wähler insgesamt

--

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
	Zwischensummen			gesamt
	I – Stapel 3	II – Stapel 2	III – Stapel 4	
C	Nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen			

Gültige Erststimmen:					
	davon entfielen auf	I – Stapel 1	II – Stapel 2	III – Stapel 4	gesamt
D 1	Mucha, Ralf				
D 2	Meister, Michael				
D 3	Günther, Chris				
D 4	Herzer, Toralf				
D 5	Dr. Eggert, Anja				
D 6	Weu, Michael				
D 13	Schneider, Thomas				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Kontrollrechnung:

gesamt C	+	gesamt D	=	B
----------	---	----------	---	---

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
		Zwischensummen		
		I – Stapel 3	II – Stapel 2	III – Stapel 4
E	Nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen			gesamt

Gültige Zweitstimmen:				
	davon entfielen auf	I – Stapel 1	II – Stapel 2	III – Stapel 4
F 1	SPD			
F 2	AfD			
F 3	CDU			
F 4	DIE LINKE			
F 5	GRÜNE			
F 6	FDP			
F 7	Tierschutzpartei			
F 8	FREIE WÄHLER			
F 9	Die PARTEI			
F 10	PIRATEN			
F 11	ÖDP			
F 12	Bündnis C			
F 13	BSW			
F 14	Handwerker Partei Deutschlands			
F 15	KPD			
F 16	PdF			
F 17	Team Freiheit			
F 18	VOLT			
F 19	WLD			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt			

Kontrollrechnung:

gesamt E	+	gesamt F	=	B
----------	---	----------	---	---

3.6 Nur auszufüllen, wenn eine Wiederholung der Auszählung erforderlich wird (ansonsten weiter bei 3.7)

☐ Auf Grund des Ergebnisses der Kontrollrechnungen ($C+D \neq B$ und/oder $E + F \neq B$) war die Auszählung zu wiederholen.

☐ Das Mitglied des Wahlvorstandes

Familiennamen, Vorname

verlangte eine Wiederholung der Auszählung mit folgender Begründung:

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das unter Nummer 3.5 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk

☐ wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ wurde berichtigt.

☐ konnte hinsichtlich der Differenz nicht aufgeklärt werden.

Erläuterung (soweit möglich):

3.7 Beschluss des Wahlvorstandes über dieses Wahlergebnis

☐ einstimmig beschlossen

☐ mit Anzahl Ja-Stimmen, Anzahl Nein-Stimmen und Anzahl Enthaltungen beschlossen.

3.8 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war um Uhr beendet.

☐ Besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren nicht zu verzeichnen.

☐ Soweit sich besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten (z. B. schwerwiegende Störungen), wurden Vermerke angefertigt

und als **Anlage/n** Nummer bis Nummer beigefügt.

Dabei wurde das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) in den Vermerken angegeben.

4. Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

► **Hinweise
Nummer 5**

4.1 Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 dieser Wahlniederschrift wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4.2 Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 dieser Wahlniederschrift wurde unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum telefonisch oder in anderer Weise an die Gemeindewahlbehörde übermittelt.

Die Übermittlung erfolgte um Uhr durch Familienname, Vorname .

5. Abschluss der Wahlniederschrift

► **Hinweise
Nummer 6**

5.1 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

5.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragte die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob auf die Verlesung dieser Wahlniederschrift verzichtet werde.

- ☐ Da alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichteten, schloss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.
- ☐ Da nicht alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichteten, wurde diese Wahlniederschrift ganz oder teilweise verlesen. Danach schloss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.

5.3 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes genehmigten und unterschrieben diese Wahlniederschrift.

☐ Das Mitglied des Wahlvorstandes

Familienname, Vorname

verweigerte die Unterschrift mit folgender Begründung:

Angabe der Gründe

5.4 Unterschriften

Datum	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
	Handschriftliche Unterschrift
	stellvertretende Wahlvorsteherin oder stellvertretender Wahlvorsteher
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied und Schriftführung
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied und stellvertretende Schriftführung
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied
	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied
	Handschriftliche Unterschrift

6. Anlagen zu dieser Wahlniederschrift

► **Hinweise
Nummer 7**

Anzahl 	Stimmzettel (fortlaufend nummeriert), über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
Anzahl 	Wahlbriefe, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (2.6)
Anzahl 	Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (2.6)
Anzahl 	Vermerk/e über besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (3.8)

7. Übergabe der Wahlunterlagen

► **Hinweise
Nummer 8**

Die/Der Beauftragte der Gemeindewahlbehörde

Name der oder des Beauftragten

hat am um folgende Unterlagen und Gegenstände übernommen:

- diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen in dem verschlossenen Umschlag,
- die Stimmzettelpakete, wie in den Hinweisen für Wahlvorstände unter Nummer 8.2 beschrieben,
- alle übrigen Wahlunterlagen, wie in den Hinweisen für Wahlvorstände unter Nummer 8.5 beschrieben,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Umschlag mit dieser Wahlniederschrift wurde geöffnet und diese mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit überprüft.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

Handschriftliche Unterschrift

Beauftragte(r) der Gemeindewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

Landtagswahl 2026
Erfassungstabelle für Wahlergebnis
und Schnellmeldung

A1
A2
A1+A2
B
negative B1

Erststimmen	ZS I - Stapel 3 ungültige Zweitstimme Stimmzettel	ZS II - Stapel 2 keine Erststimme vorhanden	ZS II - Stapel 4 nach Beschluss Erststimme für ungültig erklärt	Insgesamt Summe ZS I bis ZS III
C	Ungültige Erststimmen			

D	Gültige Erststimmen	ZS I - Stapel 1 Erststimme gleich Zweitstimme	ZS II - Stapel 2 nach Beschluss Erststimme für ungültig erklärt	ZS II - Stapel 4 nach Beschluss Erststimme für ungültig erklärt	Insgesamt Summe ZS I bis ZS III
Gegner ordnen auf die folgenden Bewerberinnen:					
D 1	Mucha, Ralf	SPD			
D 2	Meister, Michael	AD			
D 3	Günther, Chris	CDU			
D 4	Heizer, Toralf	DIE LINKE			
D 5	Dr. Eggert, Anja	GRÜNE			
D 6	Wei, Michael	FDP			
D 7					
D 8					
D 9					
D 10					
D 11					
D 12					
D 13	Schneider, Thomas	BSW			
D 14					
D 15					
D 16					
D 17					
D 18					
D 19					

Hier bitte das Heft
„Landtagswahl 2026 im Land Mecklenburg-Vorpommern
Auszahlung der Stimmen“
auflegen.

Achten Sie bitte darauf,
dass die farbigen Zuweisungspfeile
mit der Erfassungstabelle zueinander passen.
Nach Abschluss der Ergebnisermittlung sind
die Werte aus der Erfassungstabelle
in die Wahlniederschrift, Abschnitt 3.5 zu übertragen.
Außerdem ist die Erfassungstabelle
der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Ergebnisse wurden übermittelt von:

.....
(Name der meldenden Person in Druckbuchstaben)

.....
(Unterschrift der meldenden Person)

Uhrzeit:

IMPRESSUM

Herausgeberin
Gemeindevorstand
Andreas Renke
Landtagswahlbezirk
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Statistik und Wahlen
Neubauer-Anbau
18055 Rostock
Telefon 0381/381 1180

Ein herzlicher Dank gilt der Landeswahlleitung Brandenburg für die Bereitstellung von Unterlagen zur Inspiration und redaktionellen Orientierung.

Druck
Druckerei Wechner Nachfolger GmbH, Carl-Hepp-Strasse 15, 18069 Rostock

Stand: Juli 2026

Kontrollrechnung 1:
C + D = B
Kontrollrechnung 2:
E + F = B

Zweitstimmen	ZS I - Stapel 3 ungültige Zweitstimme Stimmzettel	ZS I - Stapel 2 keine Zweitstimme vorhanden	ZS II - Stapel 4 nach Beschluss Zweitstimme für ungültig erklärt	Insgesamt Summe ZS I bis ZS III
E	Ungültige Zweitstimmen			

F	Gültige Zweitstimmen	ZS I - Stapel 1 Zweitstimme gleich Erststimme	ZS I - Stapel 2 Zweitstimme ungleich Erststimme	ZS II - Stapel 4 nach Beschluss Zweitstimme für ungültig erklärt	Insgesamt Summe ZS I bis ZS III
davon ordnen auf die Landeslisten folgender Parteien:					

F 1	SPD				
F 2	AD				
F 3	CDU				
F 4	DIE LINKE				
F 5	GRÜNE				
F 6	FDP				
F 7	Tierschutzpartei				
F 8	FREE WÄHLER				
F 9	Die PARTEI				
F 10	PIRATEN				
F 11	ÖDP				
F 12	Bündnis C				
F 13	BSW				
F 14	Handwerker Partei Deutschlands				
F 15	KPD				
F 16	PfP				
F 17	Team Freiheit				
F 18	VOLT				
F 19	WLD				

Verpackungsplan und Hinweise zur Abgabe der Briefwahlunterlagen

Sehr geehrte Wahlvorsteherin, sehr geehrter Wahlvorsteher, sobald die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die jeweilige Wahl in Ihrem Wahlbezirk erfolgt und die Schnellmeldung abgesetzt ist, werden die Unterlagen wie folgt verpackt:

I. LANDTAGSWAHL

(1) **gelber Eckspanner** (mit Wahlbezirksnummer) mit folgendem Inhalt:

1. **Wahlniederschrift mit allen Unterschriften** des Briefwahlvorstandes
2. mit lfd. Nummern bezeichneten **Anlagen** zur Wahlniederschrift (in mit entsprechenden Aufklebern vorbereiteten und versiegelten A4-Umschlägen)
 - a) Wahlbriefe, über die besonders beschlossen wurde
 - b) Wahlscheine, über die besonders beschlossen wurde
 - c) Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde
 - d) Niederschriften über besondere Vorkommnisse
3. **Erfassungstabelle/Schnellmeldung** für die Landtagswahl

(2) **Gewebesack** mit folgendem Inhalt:

1. **ein Paket** mit den Stimmzetteln, die nach den für den **Wahlkreisbewerber** (Erststimme) abgegebene Stimmen geordnet und gebündelt sind
2. **ein Paket** mit den Stimmzetteln, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war
3. **ein Paket** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln
4. **ein Paket** mit den eingenommen **Wahlscheinen**

Zur Ablieferung der Wahlunterlagen haben Sie die Möglichkeit, mit dem privaten PKW oder mit dem Sicherheitsdienst ABS (Nummer in Telefonliste) zum Rathaus zu fahren.

Für die Dauer der Abgabe der Unterlagen ist das Halten auf dem Neuen Markt möglich. Nutzen Sie dafür die Polleranlage Steinstraße (neben dem Eingang der ehem. Hauptpost).

Bei Anfahrt mit dem eigenen PKW zeigen Sie bitte dem Sicherheitspersonal an der Zufahrt zum Neuen Markt die Rückseite dieses Blattes vor und legen diesen anschließend sichtbar hinter der Windschutzscheibe ab.

II. Annahmebereich

Um die Annahme zu erleichtern, bitten wir Sie, die Unterlagen in folgender Reihenfolge bereitzuhalten:

1. den **gelben Eckspanner** für die **LANDTAGSWAHL**

Danach übergeben Sie:

2. mit Paketen gefüllter Gewebesack mit dem Aufkleber „Landtagswahl 2026 – WBZ-Nr.“
3. den Wahlkoffer mit den restlichen Utensilien und allen nicht bereits von Ihnen unter II. Nr. 1 und 2 übergebenen Unterlagen (u.a. den blauen Eckspanner mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachtrag/Nachträgen bzw. schriftlicher Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind für die Bundestagswahl, Verpackungsmaterial)

Fundsachen, etc. sowie Anträge auf Auslagenersatz übergeben Sie bitte den Annahm Kräften bzw. schicken es möglichst kurzfristig der Gemeindevahlbehörde, jedoch spätestens bis zum 29.09.26 zu.
Bitte nicht in den Koffer packen!

Vielen Dank!

Die Gemeindevahlbehörde

Wahlvorstand

Landtagswahl

20.09.2026